

Satzung des Bürger- und Fördervereins Obermichelbach e. V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Bürger- und Förderverein Obermichelbach e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Obermichelbach.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Absatz 4 dargestellten Aufgaben in der Gemeinde Obermichelbach zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
4. Seine Aufgaben erstrecken sich auf die ideelle und materielle Unterstützung in folgenden Bereichen:
 - a. Erhalt und Ausstattung der Bürgerhalle in Obermichelbach mit ihrem Umfeld sowie das Einbringen von Ideen für noch zu planende Bauvorhaben dieser Art.
Diese Bürgerhalle dient für künstlerische, kulturelle und kirchliche, sportliche und volkstümliche Veranstaltungen der in der Gemeinde Obermichelbach ortsansässigen Vereine und Verbände
 - b. Altenhilfe, z.B. durch Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen und Nachbarschaftshilfe.
 - c. Jugendpflege,
z.B. durch Gestaltung von Spielplätzen und Jugendräumen u.ä..
 - d. Pflege und Erhalt von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.
 - e. Heimat- und Kulturpflege sowie Pflege fränkischen Brauchtums

5. Dieser Zweck wird durch das Erheben von Mitgliedsbeiträgen und durch genehmigte Sammlungen und Verlosungen und dergleichen erreicht, um damit einen finanziellen Beitrag zur Erfüllung der Vereinszwecke in Obermichelbach zu erbringen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen solcher, die dem Satzungszweck gemäß § 2, Absatz 4. entsprechen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können volljährige Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Vereinigungen, Verbände, Unternehmen und dergleichen sein, welche an der Verwirklichung der Vereinszwecke Interesse zeigen.
2. Um die Belange des Vereins besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

5. Die Mitglieder haben alle Rechte von Vereinsmitgliedern, vor allem das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, der Auskunftserteilung durch den Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der mit Wirkung zum Schluss des Vereinsjahres mindestens drei Monate vorher anzuzeigen ist
 - durch Tod
 - durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aus wichtigen Gründen - wie z.B. vereinsschädigendes Verhalten - beschlossen. Dieser ist dem Betroffenen per Einschreiben, Fax oder Email mitzuteilen. Gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.
3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein verbleibt jedoch das Recht der Beitreibung etwaiger rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Alles Weitere hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, vor allem die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit.
2. Ehrenmitglieder gemäss § 3, Absatz 2. sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmässigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

einem 1. Vorsitzenden,
einem 2. Vorsitzenden,
einem 3. Vorsitzenden,
einem Schriftführer und
einem Kassier.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dem bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören. Vorstand und Beirat bilden die Vorstandschaft

2. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Beendigung der Wahlperiode hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 der Satzung gestellten Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Beiratsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 3. Vorsitzende.
7. Der Kassier hat das Vermögen des Vereins umsichtig und gewissenhaft nach den Beschlüssen und Weisungen der drei Vorsitzenden zu verwalten. Er hat genau und zuverlässig Buch zu führen, insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und Zahlungen auf Anweisung eines der drei Vorsitzenden zu leisten.
8. Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen und die darüber gefertigten Niederschriften mit dem Versammlungsleiter (1., 2. oder 3. Vorsitzender) zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch schriftliche Einladung (Brief, Fax, Email usw.) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b. Rechnungslegung
 - c. Prüfungsbericht
 - d. Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandschaft
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – soweit sich aus § 10 nichts anderes ergibt - beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen - soweit sich aus § 10 nichts anderes ergibt -. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter (1., 2. bzw. 3.Vorsitzender).
6. Über die Art der Abstimmungen (geheim oder per Akklamation) entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mehr als 1/10 (ein Zehntel) der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss von 3 Personen und wählt – neben der Vorstandschaft gemäß § 7, Absatz 1. - zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter (1., 2. bzw. 3. Vorsitzender) und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Änderungen des Vereinszweckes gemäß § 2, Absatz 4 und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen.

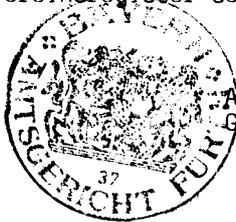
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der in Abs. 2. angegebenen Mehrheit beschlussfähig.
4. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Liquidatoren und Anfallberechtigung

1. Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Obermichelbach zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.11.2003 gemäß Protokoll vom 17.11.2003 mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (4/5) beschlossen.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Fürth am 29.01.2004 VR Nr. 868



Amtsgericht-Registergericht
Geschäftsstelle:

Monk
Justizangestellte